

SATZUNG

des Schloer-Schröter-Hilfswerk (SSH) des Rheinischen Turnerbundes e.V. (RTB)

§ 1 Gebiet, Name, Sitz, Zweck

1. Das Gebiet des Vereins „Schloer-Schröter-Hilfswerk des Rheinischen Turnerbundes e.V.“ ist identisch mit der gebietsmäßigen Aufteilung des RTB.
2. Der Verein führt den Namen „Schloer-Schröter-Hilfswerk des Rheinischen Turnerbundes e.V.“ Der Verein wird im folgenden Satzungstext als SSH aufgeführt.
3. Das SSH hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Zweck des SSH ist die Förderung des Sports sowie der Jugend- und Altenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 4.1 Mitglieder der Vereine und Abteilungen, welche dem SSH über die Turnverbände/-gauen im RTB angeschlossen und durch turnerische Unfälle oder sonstige Ereignisse in eine Notlage geraten sind, zu unterstützen.
 - 4.2 Mitgliedern der Vereine und Abteilungen, welche dem SSH über die Turnverbände/-gauen im RTB angeschlossen sind, einen Zuschuss zur Teilnahme an einer Erholungs-, Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme zu gewähren, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, am Leben in der turnerischen Gemeinschaft teilhaben zu können; Maßnahmen in der Rheinischen Landesturnschule sind zu bevorzugen.
 - 4.3 Eltern und Kinder der Vereine und Abteilungen, welche dem SSH über die Turnverbände/-gauen im RTB angeschlossen und im turnerischen Bereich aktiv sind, einen Zuschuss zur Teilnahme an einer Erholungs-, Bildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme zu gewähren, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, am Leben der turnerischen Gemeinschaft teilhaben zu können; Maßnahmen in der Rheinischen Landesturnschule in Bergisch Gladbach sind zu bevorzugen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Das SSH übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Das SSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das SSH ist selbstlos tätig; Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des SSH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSH.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des SSH.

§ 3 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SSH sind diese Satzung und die Ordnungen des RTB.
2. Die Ordnungen des RTB sind verbindlich für den SSH und dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.
3. Das SSH kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des SSH sind:
 - 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.2 Der RTB, vertreten durch ein Mitglied des Präsidiums,
 - 1.3 Die Turngaue/Turnverbände im RTB, vertreten durch ihre Vorsitzenden oder deren benannte Vertreter/innen.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder oder deren benannte Vertreter/innen ergeben sich im Einzelnen aus dieser Satzung und den Ordnungen des RTB.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit möglich.
5. Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des SSH, kann der Vorstand, nach Anhören des Rechts- und Ehrenausschusses des RTB, ein Mitglied ausschließen. Dem, der ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Vorstand, Rechts- und Ehrenausschuss des RTB entscheiden dann endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
6. Mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Beitrag und Umlagen

1. Jahresbeitrag und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages und etwaiger Umlagen sind die Mitgliederzahlen der Turngaue/Turnverbände des RTB, die bei der Bestandserhebung des Vorjahres festgestellt worden sind.

§ 6 Organe und Gremien

1. Organe des SSH sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 1.2 der Vorstand.
2. Weiteres Gremium ist der Rechts- und Ehrenausschuss des RTB

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches das oberste Organ des SSH.
2. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Mitglieder des Vorstandes,
 - 2.2 ein Mitglied des RTB-Präsidiums,
 - 2.3 die Vorsitzenden der Turngaue/-verbände des RTB oder deren benannte Vertreter/innen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Alle zwei Jahre, und zwar innerhalb des ersten Halbjahres, findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann einen späteren Termin beschließen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens fünf Wochen vorher, die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge sind spätestens drei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
 - 5.1 die Richtlinien für die Arbeit des SSH festzulegen;
 - 5.2 die Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen,
 - 5.3 den Vorstand zu entlasten,
 - 5.4 bei jeder 2. Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und die Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre zu wählen,
 - 5.5 den Jahresbeitrag und etwaige Umlagen festzusetzen,
 - 5.6 Satzungsänderungen zu beschließen,
 - 5.7 über Anträge zu befinden.

- 5.8 Über die Einrichtung von Gesellschaften oder die Beteiligung an solchen zu beschließen.
6. Der/die Vorsitzende des SSH oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung nach der Ordnung für die Verbandsverwaltung, Tagungen und Sitzungen des RTB. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der bei der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Im Übrigen gilt § 7 sinngemäß.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das führende Organ des SSH.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in sowie der/die Geschäftsführer/in. Weitere Vorstandsmitglieder sind der/die Vertreter/in der Turngaue/Turnverbände sowie der/die Vertreterin der Rheinischen Turnerjugend (RTJ). Der/die Vertreter/in der Turngaue/Turnverbände und der/die Vertreter/in der Rheinischen Turnerjugend werden dabei von den Turngaue/-verbänden bzw. vom Vorstand der RTJ bestimmt. Zur rechtswirksamen Vertretung des SSH genügen das Zusammenwirken und die Zeichnung von zwei der oben genannten Vorstandsmitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt bis zur Neuwahl. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine/n Vertreter/in bis zur nächsten Vorstandswahl bestellen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
- 4.1 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- 4.2 das Vermögen des SSH zu verwalten,
- 4.3 die anfallenden Geschäftsvorgänge zu erledigen,
- 4.4 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über deren Vergabe zu entscheiden,
- 4.5 die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen zu unterrichten.

§ 10 Rechts- und Ehrenausschuss

1. Der Rechts- und Ehrenausschuss ist identisch mit dem Rechts- und Ehrenausschuss des RTB.
2. Er ist ein selbständiger und unabhängiger Ausschuss zur Entscheidung von Rechts- und Ehrenfragen.
3. Aufgabe des Rechts- und Ehrenausschusses ist es, auf Antrag:
 - 3.1 darüber zu entscheiden, ob Beschlüsse, Maßnahmen und Amtsführung der Organe und Gremien dieser Satzung und den Ordnungen entsprechen,
 - 3.2 Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle zu schlichten,
 - 3.3 Ehrenverfahren durchzuführen.
4. Näheres regelt die Ordnung des Rechts- und Ehrenausschusses des RTB.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung zu überwachen, zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu müssen in vollem Wortlaut gemäß § 7 bekannt gegeben werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 13 Auflösung des SSH

1. Die Auflösung des SSH kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

2. Diese Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufheben des SSH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSH an den Rheinischen Turnerbund, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports sowie der Jugend- und Altenhilfe, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen von dem zuständigen Gremium am 08. November 1992, reaktionell geändert nach dem Verbandstag vom 8. November 2003, geändert in der Mitgliederversammlung am 08.05.2010, geändert bei der Mitgliederversammlung am 25. April 2012, geändert bei der Mitgliederversammlung am 10.09.2018.

Bergisch Gladbach, den 10.09.2018